

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 550/1994

§/Artikel/Anlage

§ 105

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text

Dienstzulage, Dienstabgeltung

§ 105. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienstzu- lagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	S	13 216	25 233	40 373
	1	11 640	14 549	26 188
	2	8 729	11 640	23 276
	3	8 001	10 912	14 549
	3b	7 272	10 185	14 549
PT 2	S	11 978	17 005	21 134
	1	7 272	10 185	12 367
	1b	1 456	6 547	12 367
	2	2 910	6 547	8 729
	2b	1 019	2 910	8 729
	3	1 456	2 910	5 820
	3b	1 019	2 910	5 820
PT 3	1	1 456	2 910	4 366
	1b	1 019	2 910	4 366
	2	1 019	2 037	3 054
	3	726	1 164	1 599
PT 4	1	650	946	1 380
PT 5	1	291	436	584

(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwen- dungs- gruppe	der Dienst- zulagen- gruppe	im			
		Verwaltungs- dienst	Post- dienst	Postauto- dienst	Fernmelde- dienst
PT 1	S	Leiter einer Gruppe in einer Dion	-	-	Leiter des Fernmelde-technischen Zentral-amtes
	1	-	-	Leiter der Postauto-leitung Wien	Leiter des Fernmelde-betriebs-amtes Wien, Graz oder Linz
	2	Leiter einer Abteilung in einer Dion	-	Leiter einer sonstigen Postauto-leitung	Leiter eines sonstigen Fernmelde-betriebs-amtes
	3	-	-	Postauto-dienst Controller A	Stellver-treter des Leiters eines Fern-meldebe-triebsamtes
	3b	Referent A in der GenDion	-	-	-
PT 2	S	Leiter des FGA	-	-	-
	1	Referent A in einer Dion	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Abteilung in einer Postauto-leitung	Leiter der Techni-schen Stelle in einem Fern-meldebe-triebsamt
	1b	Referent B in der GenDion, Referent B 1 in einer Dion	-	-	-
	2	Stellvertreter des Leiters des Rechen-zentrums	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postauto-stelle (bzw. Post-garage) I	Leiter eines Betriebsbe-zirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbe-zirkes B in einem Fern-meldebe-

					triebsamt
	2b	Referent B 2 in einer Dion	-	-	Referent in gehobener technischer Verwendung im Fern- meldetech- nischen Zentralamt
	3	Leiter der RZ-Planung	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postauto- stelle (bzw. Post- garage) II	Leiter eines Kabelmeß- und Instandhal- tungs- dienstes
	3b	Referent B 3 in einer Dion	-	-	-
	1	Anwendungsor- ganisator	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postauto- stelle (bzw. Postgarage) III	Leiter einer Planungs- gruppe in einer Bau- und Pla- nungsstelle
	1b	Referent B 4 in einer Dion	-	-	-
PT 3	2	Programmierer	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postauto- stelle (bzw. Postgarage) IV	Meßspe- zialist
	3	-	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postauto- stelle (bzw. Postgarage) V	Systemtech- niker/OES im Turnus- dienst mit regelmäßi- gem Nacht- dienst
PT 4	1	-	Leiter eines Postamtes II. Klasse, Stufe 4b	-	Heimauf- aufsicht in einem Lehr- lingswohn- heim
PT 5	1	-	Leiter eines Postamtes III. Klasse	-	-

Die in der Tabelle verwendeten Abkürzungen bedeuten:

1. "Dion": Post- und Telegraphendirektion,

2. "GenDion": Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung,
3. "OES": Österreichisches elektronisches System (Österreichisches digitales Telefonsystem) und
4. "RZ": Rechenzentrum.

(3) Durch Verordnung sind den Dienstzulagengruppen weitere Funktionen zuzuordnen, die den im Abs. 2 angeführten Richtfunktionen hinsichtlich ihrer Bedeutung und der mit ihrer Ausübung verbundenen Verantwortung gleichzuhalten sind. Bei der Zuordnung der Funktionen sind insbesondere Art und Schwierigkeit der Tätigkeit, der Umfang des Aufgabenbereiches, die dem Arbeitsplatzinhaber in seinem Aufgabenbereich eingeräumte Selbständigkeit, die Verfügungsberechtigung, die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit und die organisatorische Stellung des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. Diese Verordnung ist vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen.

(4) Durch die für die Verwendungsgruppe PT 1 und für die Dienstzulagengruppe S der Verwendungsgruppe PT 2 vorgesehene Dienstzulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Dienstzulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	872
	B	Lehrmeister in einer Lehrwerkstätte	1 938
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	436
	B	Omnibuslenkerdienst	2 123
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	2 123
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	436

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt auch dann, wenn der Beamte infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

(6) Durch Verordnung können weitere Verwendungen der Verwendungsgruppe PT 5 der Anwendung des Abs. 5 unterstellt werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Bedeutung und der mit ihrer Ausübung verbundenen Verantwortung der im Abs. 5 angeführten Verwendung eines Bautruppführers gleichzuhalten sind. Diese Verordnung ist vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen. Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Übt ein Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung eine im Abs. 2 oder 5 angeführte oder gemäß Verordnung nach Abs. 3 oder 6 gleichzuhaltende Verwendung mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage aus, ohne in die betreffende Dienstzulagengruppe ernannt zu sein, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Dienstabgeltung im Ausmaß der Dienstzulage, die sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Abs. 2 oder des Abs. 5 ergibt. Hat der Beamte bereits Anspruch auf eine Dienstzulage, so gebührt die Dienstabgeltung nur in dem diese Dienstzulage übersteigenden Ausmaß. Abs. 4 ist anzuwenden.

(7a) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 7 zu laufen.

(8) Auf Beamte, die mit der vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, sind Abs. 7 und 7 a und gegebenenfalls § 106 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der

Dienstabteilung und einer allfälligen Verwendungsabteilung nach § 106 Abs. 2 ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hierbei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

(10) Übt ein Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung eine im § 103 Abs. 5 angeführte Funktion nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates aus, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Dienstabteilung in der Höhe von 50% des Unterschiedsbetrages von

1. seinem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage und der nach § 12b zu berücksichtigenden Zulagen) oder
2. seinem Fixgehalt

und dem für die vertretungsweise ausgeübte Funktion vorgesehenen, insgesamt höheren Fixgehalt.